

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.12.2009

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg	348
---	-----

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg	360
	16. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	372
	5. Änderung der Abfallgebührensatzung	372
	19. Änderung der Friedhofsgebührensatzung	375
Stadt Bleckede	12. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	377
Samtgemeinde Bardowick	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Vögelsen Nr. 15 „Wohngebiet Pferdewiese“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Vögelsen Nr. 12 „Süderfeld“	378
Samtgemeinde Dahlenburg	5. Änderung der Abgabensatzung für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung	380
	Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2010 ...	381
Samtgemeinde Gellersen	2. Änderungssatzung der Hauptsatzung	382
	Aufhebung der Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet“ Neufassung 1990 der Gemeinde Reppenstedt	382
Samtgemeinde Ilmenau	1. Änderung des Bebauungsplanes- Nr. 22 „Petersberg II“ der Gemeinde Deutsch Evern	383

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Zweckvereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung
bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d.
Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg**

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

Zwischen den Landkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide, der Gemeinde Seevetal und dem Landkreis Lüneburg wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. Seite 63) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Kooperationspartner dieser Vereinbarung arbeiten bereits in vielfältiger Weise im Bereich Süderelb Raum in der Metropolregion Hamburg zusammen. Es besteht der Wunsch, diese Zusammenarbeit auch auf die Rechnungsprüfung auszudehnen. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erhöhung der Qualität der Prüfung, der Spezialisierung der Prüfer auf bei allen Körperschaften vorkommende Prüfungsschwerpunkte und Einsparpotenziale beim Personal durch Bündelung der Aufgaben gesehen. Insgesamt wird ein Einsparpotenzial von mind. 20 % angestrebt.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Die Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, die Hansestadt Lüneburg, die Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie die Gemeinde Seevetal übertragen gemäß § 5 Abs. 1 NKG für die Dauer des Bestehens dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 119 Abs. 1 und 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und darüber hinaus die ihnen zusätzlich vom Rat bzw. Kreistag übertragenen Aufgaben gemäß § 119 Abs. 3 (NGO) auf den Landkreis Lüneburg zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung (delegierende Aufgabenübertragung). Die zusätzlich übertragenen Aufgaben im Sinne des § 119 Abs. 3 NGO sind im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen. Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 118 bis 120 NGO.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach gemeinsam festgelegten Prüfungsgrundsätzen gem. Anlage 2.

§ 2 Kooperationsgremium

Die Vertragsparteien vereinbaren auf freiwilliger Basis die Bildung eines Kooperationsgremiums "Rechnungsprüfung". Dem Gremium gehören jeweils 2 Vertreter/innen der beteiligten Körperschaften bestehend aus der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten und einem Mitglied des Rates bzw. Kreistages an. Vertretung ist möglich. Das Gremium tagt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter. Die Einladung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg. Das Gremium dient dem Zweck des regelmäßigen Austausches über die Zusammenarbeit und bietet Gelegenheit für Anregungen und Kritik und berät über ggf. notwendige Änderungen der Zweckvereinbarung. Das Gremium entscheidet insbesondere über Änderungen des Aufgabenumfanges i.S.d. § 1 (z.B. zusätzliche Aufgaben wie Wirtschaftsprüfungen) und daraus resultierenden Veränderungen für die Soll-Stellenzahl und die Kostenregelung.

§ 3 Personal

Die übertragenden Körperschaften ordnen ihre Mitarbeiter/innen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg längerfristig im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Möglichkeiten ab. Die zu übertragenden Stellen und Personen werden zwischen den beteiligten Körperschaften gesondert abgestimmt. Der Landkreis Lüneburg kann im Einvernehmen mit dem RPA-Leiter und den betroffenen Prüferteamleitern von den Kooperationspartnern zu überlassendes Personal im Einzelfall mit Begründung zurückweisen/ zurückgeben. Bei Ausscheiden der Mitarbeiter/innen aus den Diensten der übertragenden Körperschaften, Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder Beendigung der Abordnung durch die übertragenden Körperschaften kann der Landkreis Lüneburg die Aufgabe ausschließlich oder teilweise mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnehmen. Die übertragenden Körperschaften haben im anderen Falle entsprechenden, geeigneten personellen Ersatz im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg zu stellen.

§ 4 Organisationsstruktur

1. Das Prüfungsamt wird zentral geleitet.
2. Die Leitung obliegt dem mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Landkreis Lüneburg. Die Leitung ist Ansprechpartner der Hauptverwaltungsbeamten, der politischen Entscheidungsträger und des Kooperationsgremiums. Sie hat zudem die Leitungsfunktion über die örtlichen Prüferteams.

3. Leitungsaufgaben sind insbesondere: Administrative Aufgaben (zum Beispiel Kostenabrechnung) Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
- Prüfungsplanung (Gesamtkonzept, Jahresplanung, Prüfungsziele)
 - Festlegung der Prüfungsmethoden (Prüfungstiefe und -dichte)
 - Mitunterzeichnung der Prüfungsberichte (soweit nicht delegiert)
 - Fortbildung der Mitarbeiter/-innen
 - Zielerreichungskontrolle (in bezug auf Kosten und Qualität)

Die Leitung beteiligt die Prüfteamleiter bei Personalauswahl und Personaleinsatzplanung.

4. Die unter Ziffer 6. aufgeführten Prüfteams werden vorrangig in ihren bisherigen örtlichen Zuständigkeiten (Kreisebene) tätig, die Bearbeitung des eigenen regionalen Prüfplans hat Vorrang vor einer Zuweisung zu anderen Prüfteams. Daneben werden Teammitglieder für Spezialaufgaben (Betriebsprüfungen, Gebühren- und Beitragsrecht, Vergabe- und technische Prüfungen, Sozial- und Jugendhilfe, PPP, Stellenbewertung usw.) fortgebildet und überörtlich eingesetzt. Ebenso erfolgen bei Bedarf schwerpunktmäßige Verstärkungen beziehungsweise Aushilfen der Teams untereinander nach Weisung der Leitung.
5. Die Prüfteams setzen sich aus den bisherigen RPA's der Kooperationspartner, die auf Landkreisebene zusammengeführt werden, zusammen.
6. Es werden folgende Prüfteams gebildet:
- Lüneburg aus Hansestadt und Landkreis Lüneburg sowie Landkreis Lüchow-Dannenberg mit Außenstelle Lüchow
 - Winsen (Luhe) aus Gemeinde Seevetal, Stadt Buchholz i.d. Nordheide und Landkreis Harburg

§ 5 Kostenregelung

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben tragen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 5 NKomZG die übertragenden Körperschaften. Der Kostenausgleich erfolgt nach folgenden Maßstäben:

Die Kostenregelung hat das Ziel, die beim Landkreis Lüneburg entstehenden Kosten zu decken und diese dabei entsprechend der mengenmäßigen Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes auf die Zweckvereinbarungspartner zu verteilen.

Zwischen den Partnern wird ein bestimmtes Stellenvolumen als Zielgröße vereinbart (zu Beginn 22,75 Stellen, ab 01.01.2010: 26 Stellen). Gibt ein Partner darüber hinaus Personal in die gemeinsame Rechnungsprüfungseinheit (Überhangpersonal), so sind ihm die dadurch entstehenden Kosten direkt zuzurechnen. Ein finanzieller Ausgleich von personellen Überkapazitäten bei anderen Kooperationspartnern findet nicht statt. Gibt ein Partner weniger Personal als in der Zielgröße ermittelt in die gemeinsame Rechnungsprüfungseinheit, so wird dieser Personalbedarf durch Überhangpersonal gedeckt und vermindert durch eine Umlage auf alle Partner deren Personalüberhang.

Die nicht durch Einnahmen aus Prüftätigkeit gedeckten Kosten werden auf die Zweckvereinbarungspartner umgelegt. Dabei wird der von einem Partner in Anspruch genommene Zeitaufwand im Verhältnis zum Gesamtaufwand aller Zweckvereinbarungspartner als Verteilungsschlüssel herangezogen. Als Grundlage dafür ist die Prüftätigkeit mit Zeitaufschreibungen zu dokumentieren. Solange die Zielgröße von 22,75 Prüferstellen (ab 01.01.2010: 26 Stellen) noch nicht erreicht ist bzw. längstens für die Dauer von 2 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung ergibt sich der Verteilungsschlüssel aus dem Verhältnis der Stunden, die sich aus der Zielgröße je Körperschaft multipliziert mit 1639 Std. (KGSt-Wert) errechnen, zu den Gesamtstunden, die aus der Gesamtzielgröße von 22,75 Stellen (ab 01.01.2010: 26 Stellen) multipliziert mit 1639 Std. (KGSt-Wert) ermittelt werden.

Im 1. Quartal des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung hat der RPA-Leiter den tatsächlichen Prüferbedarf für jede Kooperationskommune auf der Grundlage der Prüfungsgrundsätze zu ermitteln und dem Kooperationsgremium gem. § 2 vorzulegen.

Grundsätzlich sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu verrechnen. Liegt eine alle Kosten berücksichtigende Kostenrechnung nicht vor oder kann nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erstellt werden, so ist für einzelne Kostenarten mit vereinbarten Pauschalen zu arbeiten.

Der Landkreis Lüneburg erhält jeweils zum 01.07. einen Abschlagsbetrag von den Partnern, der sich an der voraussichtlichen Jahresleistung orientiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg jeweils nach Jahresablauf.

Details zur Kostenverrechnung sind in der als Anlage 3 beigefügten Protokollnotiz festgehalten.

Im Kooperationsgremium werden die Grundzüge der Kostenverrechnung auf Basis der angefügten Protokollnotiz bei Bedarf überprüft und ggfs. Änderungen vereinbart.

§ 6 Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner

Dem Landkreis Stade und den Städten Stade und Buxtehude wird die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit Partner dieser Zweckvereinbarung zu werden. Die Beitrittsabsicht ist lediglich ein halbes Jahr vor dem angestrebten Beitrittstermin schriftlich dem Landkreis Lüneburg anzuzeigen.

Andere Kooperationspartner können ebenfalls aufgenommen werden. Das Kooperationsgremium entscheidet hierüber auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist mindestens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Beitrittsdatum beim Landkreis Lüneburg einzureichen.

Der Beitritt weiterer Kooperationspartner erfolgt durch Änderung dieser Zweckvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 NKomZG. Die Änderung umfasst lediglich die Aufnahme des oder der Namen der beitretenden Kommune oder Kommunen in § 1 Abs. 1 und gegebenenfalls auch in § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung, der rechnerischen Anpassung der Kostengrundlagen in § 5 der Zweckvereinbarung und die aus dem Beitritt notwendige Anpassung der Anlagen 1-3 zu dieser Zweckvereinbarung.

Der Beitritt neuer Partner bietet über die Regelungen des § 8 und 9 der Zweckvereinbarung hinaus keinen Austrittsgrund für bestehende Partner. Auf Wunsch eines Partners ist dies durch einen Überleitungsvertrag zwischen den vorhandenen Partnern sicherzustellen.

§ 7 Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre abgeordneten Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich abzusichern, um die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg als zentraler Prüfeinrichtung wahrnehmen zu können.

§ 8 Kündigung

Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Ablauf von jeweils 3 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 3-Jahreszeitraums schriftlich zu kündigen, wenn ihr ein Verbleib in der Kooperation nicht mehr zugemutet werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mittels einer Evaluierung (Stand Ende 1. Quartals des jeweils 3. Jahres) belegt, dass die von der Vertragspartei angestrebten Einspar- und Qualitätssteigerungseffekte nicht eingetreten sind.

Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn Abordnungen gemäß § 3 der Vereinbarung aus rechtlichen Gründen unzulässig sein sollten. Die übertragenden Körperschaften nehmen die betroffenen Mitarbeiter/innen dann wieder unverzüglich auf.

Die kündigende Körperschaft nimmt in terminlicher Absprache mit dem Landkreis Lüneburg abgeordnetes eigenes Personal unverzüglich zurück. Sie verpflichtet sich, die beim Landkreis Lüneburg danach noch verbleibenden, auf sie entfallenden anteiligen Kosten (für die Leitungsstelle, das selbst aufgebaute Personal, für das sich keine andere Verwendung beim Landkreis Lüneburg oder bei einem anderen Kooperationspartner ergibt, und ggf. zusätzlich entstehende Sachkosten) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 5 festgelegten, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung geltenden Verteilungsschlüssels weiterhin voll und danach für weitere 2 Jahre i.H.v. 50 % zu tragen.

Die zum 1. Januar 2006 abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harburg tritt mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg außer Kraft.

§ 9 Auflösung

Für den Fall, dass eine Vertragspartei von einem Kündigungsrecht gemäß § 8 Gebrauch macht, wird diese Vereinbarung durch die verbleibenden Vertragsparteien fortgeführt.

Eine Auflösung der Zweckvereinbarung muss von sämtlichen Partnern erklärt werden.

Analog zur Kündigung nehmen bei der Auflösung alle Vertragsparteien ihr eingesetztes Personal in terminlicher Absprache mit dem Landkreis Lüneburg wieder zurück. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beim Landkreis Lüneburg danach noch verbleibenden Kosten (für die Leitungsstelle, das selbst aufgebaute Personal, für das sich keine andere Verwendung beim Landkreis Lüneburg ergibt, und ggf. zusätzlich entstehende Sachkosten) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 5

festgelegten, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Auflösung geltenden Verteilungsschlüssels weiterhin voll und danach für weitere 2 Jahre i.H.v. 50 % zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Fassung der Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg	im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
für den Landkreis Harburg	im Amtsblatt für den Landkreis Harburg
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	in der Elbe-Jeetzel-Zeitung (amtl. Teil)
für die Hansestadt Lüneburg	im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
für die Stadt Buchholz i.d. Nordheide	im Amtsblatt für den Landkreis Harburg
für die Gemeinde Seevetal	im Amtsblatt für den Landkreis Harburg

Lüneburg, den

Landkreis Lüneburg
Nahrstedt
Landrat

Landkreis Harburg
Bordt
Landrat

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Schulz
Landrat

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Stadt Buchholz i.d. Nordheide
Geiger
Bürgermeister

Gemeinde Seevetal
Schwarz
Bürgermeister

Anlage 1

zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

Zusätzlich übertragene Aufgaben im Sinne des § 119 Abs. 3 NGO zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung

Landkreis Harburg:

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i.S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Nettoregiebetriebe *

- Abfallbeseitigung
- Abwasserbeseitigung
- Gebäudewirtschaft
- Kreisstraßen
- Informationsverarbeitung
- Alten- und Pflegeheim Winsen/Luhe
- Alten- und Pflegeheim Buchholz
- Alten- und Pflegeheim Tostedt

2. Eigengesellschaften / Beteiligungen *

- RE-EL Elektro- und Elektronikschrottverwertungs GmbH
- Lüneburger Heideland Touristik GmbH

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg mbH
- Ausbildungszentrum Luhmühlen-Lüneburger Heide GmbH
- Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH

3. Sonstige

- Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V
- Arthur-Vick Rheuma Stiftung

*Anmerkung: Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)

Landkreis Lüchow-Dannenberg:

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i.S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Nettoregiebetriebe

- Gebäudewirtschaft

2. Eigenbetriebe *

- Fährbetrieb Tanja (Eigenbetrieb der Gemeinde Neu Darchau)
- Wasserverband Höhbeck (Zweckverband)
- Kommunale Dienste Elbtalaue (Eigenbetrieb der Samtgemeinde Elbtalaue)
- Kommunal-Service Lüchow (Eigenbetrieb der Gemeinde Samtgemeinde Lüchow (Wendland))

3. Eigengesellschaften/ Beteiligungen *

- Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE)
- LSE-Personalführungs GmbH
- Lüchower Wirtschaftsförderungs GmbH
- Kur- und See GmbH Gartow
- Kurbetriebs GmbH Hitzacker
- Elbtalaue-Wendland Touristik GmbH
- Akademie für Erneuerbare Energien Lüchow-Dannenberg GmbH
- Stadtwerke Dannenberg (Elbe) GmbH
- Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH

4. Anstalten des öffentlichen Rechts

- Musikschule Lüchow-Dannenberg
- Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Gebäudewirtschaft
- Wasserverband Dannenberg-Hitzacker

5. Sonstige

- Naturpark Elbufer-Drawehn e.V.
- Deutschland- und Europapolitisches Bildungs- und Begegnungszentrum Schnackenburg e.V.
- Museumsverbund Lüchow-Dannenberg e.V.
- Planungsverband Neu Tramm (§ 205 BauGB)
- Heimatkundlicher Arbeitskreis Lüchow-Dannenberg e.V.
- EnergieManagementAgentur (emma) e.V.

*Anmerkung: Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)

Hansestadt Lüneburg

- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO werden für folgende Bereiche Prüfungen i.S.d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Eigenbetriebe

- Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

2. Eigengesellschaften/ Beteiligungen

- Abwassergesellschaft Lüneburg mbH (AGL)
- Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH
- Lüneburger Wohnungsbau GmbH (LüWoBau)
- Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
- Lüneburger Wohnungsbau Verwaltungs GmbH
- Lüneburg Marketing GmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Stadt und Landkreis Lüneburg
- Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft mbH (mit Landkreis Lüneburg)
- Hafen Lüneburg GmbH
- Lüneburger Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH
- Luna Lüneburg GmbH

Anmerkungen:

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)
2. Hinsichtlich weiterer Gesellschaften, nämlich der Theater Lüneburg GmbH und der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH obliegt dem RPA keine Prüfungspflicht, da es sich hier um „mittelgroße Kapitalgesellschaften“ nach § 267 Abs. 2 HGB handelt, die nicht unter die Regelung des § 124 Abs.1 Satz 1 NGO fallen. Das RPA besitzt in diesen Fällen jedoch die Unterrichtungsbefugnisse nach § 54 HGrG.

3. Sonstige

- Deutsches Salzmuseum
- Literaturbüro
- Hospital zum Graal
- Hospital zum Großen Heiligen Geist
- Hospital St. Nikolaihof
- Lüneburger Bürgerstiftung
- Innenrevision der Gesundheits-Holding Lüneburg GmbH, des Städt. Klinikums Lüneburg gGmbH und des Psych. Klinikums Lüneburg gGmbH
- Nifbe (Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung)

Stadt Buchholz i.d. Nordheide

1. Eigenbetriebe

- Baubetriebshof Stadt Buchholz i.d.Nordheide

2. Sonstige

- Empore Buchholz

Gemeinde Seevetal

-keine -

Landkreis Lüneburg

- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i. S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Eigenbetriebe

- Betrieb für Straßenbau und –unterhaltung
- Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung der Samtgemeinde Amelinghausen

2. Eigengesellschaften/ Beteiligungen

- Abwasserentsorgung Bleckede GmbH
- Abwassergesellschaft Bardowick mbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Bardowick Verwaltungs-GmbH
- Abwassergesellschaft Ilmenau mbH
- Wohnungsbauverwaltungs-GmbH Gemeinde Amt Neuhaus
- SEB Scharnebecker Erschließungs- und Baugesellschaft mbH
- Elbschloss Bleckede GmbH
- Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH (Prüfung im Wechsel mit dem LK Harburg)
- Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft mbH (mit Hansestadt Lüneburg)

Anmerkungen:

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)
2. Hinsichtlich weiterer Gesellschaften, nämlich der Theater Lüneburg GmbH und der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH obliegt dem RPA keine Prüfungspflicht, da es sich hier um „mittelgroße Kapitalgesellschaften“ nach § 267 Abs. 2 HGB handelt, die nicht unter die Regelung des § 124 Abs.1 Satz 1 NGO fallen. Das RPA besitzt in diesen Fällen jedoch die Unterrichtsbefugnisse nach § 54 HGrG.

3. Sonstige

- Förderverein Konau e.V.
- Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Prüfung im Wechsel mit den anderen beteiligten LK)
- Planungsverband Gewerbegebiet B4 (Samtgemeinde Bardowick)

Anlage 2

zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg und der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

Prüfungsgrundsätze

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet im Rahmen ihres fachlichen Ermessensspielraums wie bisher darüber, wann, wie und in welchem Umfang die gesetzlich definierten Aufgaben wahrgenommen werden, soweit sie keinen speziellen Prüfauftrag von den kommunalverfassungsrechtlich dazu befugten Organen einer beteiligten Kommune erhält.

Bereits eingeleitete und künftige Veränderungen in der **Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit** durch die Einführung neuer Steuerungsinstrumente, der Aufbau von Servicebereichen u.v.a.m. werden berücksichtigt.

Generelle Ziele der **neuen Rechnungsprüfung** sind:

1. eine zielgerichtete Beratung

Der beratende Charakter der Tätigkeit des RPA nimmt eine zentrale Rolle ein.

Im Nachhinein zu beanstanden ist konfliktreicher und unproduktiver, als rechtzeitig zu beraten und zu unterstützen.

1.1 Die **Beratung** schon **im Vorfeld der Prüfung** und **innerhalb eines Prüfungsverfahrens** ist Pflicht des RPA's, denn zeitgemäße Prüfung beschränkt sich nicht darauf, Mängel und Fehler aufzuzeigen. Sie ist vielmehr darauf gerichtet aufklärend zu wirken und einen Beitrag dazu zu leisten, dass Fehlentwicklungen vermieden und Empfehlungen für Optimierungen gegeben werden.

1.2 Als Serviceleistung wird eine **erweiterte Beratungsfunktion außerhalb der Prüfungstätigkeit** auf Anfrage oder Ersuchen der zuständigen Organe der Kommune angeboten.

Diese beratende Tätigkeit (**Gutachten und Stellungnahmen**) als Ausfluss der im RPA vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen hat generell ebenfalls eine steigende Bedeutung.

Sie ist mit der Pflicht zur unabhängigen Prüfung vereinbar und kann dazu beitragen, dass ein nachträgliches Prüfungsverfahren vermieden werden kann.

Die beratende Prüfung findet ihre Grenzen in der Übernahme von sachbearbeitenden Tätigkeiten durch das RPA.

- 1.3 Ferner ergibt sich mit der Entwicklung und Einführung komplexer Verfahren die Notwendigkeit, dass das RPA in **Arbeits- und Projektgruppen beratend mitwirkt**.

2. eine wirkungsvollere Prüfung

Dem RPA obliegt es, im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben am Modernisierungsprozess fördernd mitzuwirken.

- 2.1 Entsprechend dem Stand der Verwaltungsmodernisierung sind die neuen Prüfungsfelder (Budget- und Produktprüfung) zu zentralen Arbeitsschwerpunkten zu entwickeln. Rechnungsprüfung der Zukunft muss deshalb vermehrt am „Output“, an den Verwaltungsprodukten ansetzen. Die heutigen gesetzlichen Prüfaufgaben zur kameralen Jahresrechnung sind soweit reduziert wahrzunehmen, dass den gesetzlichen Mindestanforderungen noch entsprochen wird.

- 2.2 Die **Prüfungsmaßstäbe Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit** sowie **Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** sind neu zu gewichten.

Die **Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** wird in steigendem Maße zum **Schwerpunkt der Prüfung**.

Der **Umfang der Ordnungsmäßigkeitsprüfungen**, der auch die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns umfasst, (Belegprüfung, formale Prüfung) hat gegenüber früher einen geringeren Stellenwert.

- 2.3 Der **Stellenwert des Prüfungsverfahrens** zwischen der nachvollziehenden (ex-post) Prüfung und der begleitenden Prüfung (ex-ante) **ist neu zu gewichten**.

Die ex-post-Prüfung, der abgeschlossene Verwaltungsabläufe zugrunde liegen, wird so weit als möglich durch eine begleitende Prüfung ersetzt/ergänzt. Sie hat den Vorteil, dass Feststellungen bzw. Empfehlungen des RPA's bereits im laufenden Verfahren umgesetzt werden können.

- 2.4 Im Vordergrund der Prüfungstätigkeit steht nicht mehr die Feststellung einzelner Mängel. Ziel ist, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufs aufzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn bestimmte Fehler gehäuft auftreten.

Ein solches Vorgehen führt zu einer **umfassenderen Wahrnehmung von Systemprüfungen**, d.h. eine zusammenfassende Prüfung der Aufgaben in einzelnen Ämtern/Betrieben unter Einbeziehung organisatorischer Aspekte.

- 2.5 Geprägt ist die Prüfung durch die **Beschränkung auf das Wesentliche** und durch eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** zwischen Prüfer und Geprüftem.

Anlage 3

Protokollnotiz zu 5 "Kostenregelung" der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

1. Ermittlung der Zielgröße für die RPA-Personalausstattung

Ermittlung der Zielgröße RPA-Personalausstattung				
	SO LL	IST (Stand: 01.01.2010)	ZIEL	Differenz Ziel / IST
gemeinsame Stellen				
Leiter	0,00		1,00	0,00
Betriebsprüfungen	1,00**	0,00	1,00	-1,00
Landkreis Lüneburg	8,00*	6,25	6,40	-0,15
Landkreis Harburg	8,00*	5,65	6,40	-0,75
Gemeinde Seevetal	2,00*	2,00	1,60	0,40
Hansestadt Lüneburg	5,00*	4,00		
Innenrevision	0,50**	0,50	4,50	0,00
Landkreis Lüchow-Dannenberg	5,25*	4,20		
gÄÄR Gah.-wirtschaft	0,30**	0,15	4,35	-0,15
Stadt Buchholz i.d. N.	2,00*	1,60		
Summen	31,05	25,35	27,00	-1,65

* = Stellensoll aus der Kooperationsvereinbarung (Stellenplan 2005)

** = neu hinzu gekommene Stellen aufgrund zusätzlicher Aufgaben

Zielgröße Personal 26 in % **80,06430868**
(25/31,1 * 100)

Grundsätze:

Die Einheit wird ab Januar 2010 mit der Zielgröße von 27 Stellen betrieben. Diese Zielgröße setzt sich aus 26 Sachbearbeiter-Stellen und 1 Leitungsstelle zusammen.

Rechnerische Personalbedarfe werden aus den Personalüberhängen gedeckt.

Mit Bedarfen verrechnete Überhänge werden anteilmäßig auf alle Partner umgelegt.

2. Ermittlung des Personalüberhanges und des dafür zu erstattenden Betrages

Ermittlung des Personalüberhanges und Kostenerstattung							
	SOLL	IST (01.01.10)	ZIEL	1. Schritt Überhang	2. Schritt Bedarf	3. Schritt Verteilung	4. Schritt Arbeitsplatzkosten
gemeinsame Stellen							
Leiter	0,00	1,00	1,00				
Betriebsprüfungen	1,00	0,00	1,00				
Landkreis Lüneburg	8,00	6,25	6,40		-1,00	0,00	0,00
Landkreis Harburg	8,00	5,65	6,40		-0,15	0,00	0,00
Gemeinde Seevetal	2,00	2,00	1,60	0,40	-0,75	0,00	0,00
Hansestadt Lüneburg	5,50	4,50	4,50		0,00	0,00	25.550,53
Landkreis Lüchow-Dannenberg	5,55	4,35	4,50		-0,15	0,00	0,00
Stadt Buchholz i. d. N.	2,00	1,60	1,60		0,00	0,00	0,00
Summen	32,05	25,35	27,00	0,40	-2,05	0,40	25.550,53

Hilfsrechnungen:

Reduzierung Überhang durch Bedarf in %
verbleiben je Körperschaft in %

100,00
0,00

Durchschnittliche PK gem. RE 2005 55.376,32
Arbeitsplatzkosten (KGSt ./ 2.000 €) 3.400,00

IT-Kosten (0,5 des KGSt-Wertes) 5.100,00

Summe 63.876,32

Jahresarbeitsstunden Beamte 1639,00

1. Schritt Ermittlung, welche Körperschaft Überhänge hat
2. Schritt Ermittlung, welche Körperschaft Bedarf hat
3. Schritt Umlage des Bedarfs auf alle Körperschaften
4. Schritt Ermittlung Arbeitsplatzkosten auf Grundlage örtlich angepasster KGST-Werte

Anmerkung: Diese Pauschale wird nur berechnet, sofern der Personalüberhang durch zusätzliches Personal entstanden ist.

3. Kostenverrechnung des übernehmenden RPA mit übertragenden Kommunen

Kosten: eigene Personalkosten (spitz)

Kostenerstattungen für abgeordnetes Personal an Partner (spitz)

Sachkosten der Arbeitsplätze (pro Arbeitsplatz 3.400 €) auf Grundlage örtlich angepasster KGST-Werte)

IT-Kosten (0,5 des KGST-Wertes von 10.200 € = 5.100 €)

Erlöse:

Erlöse aus Prüftätigkeit

Erstattung von Personalkosten usw. von Beteiligten mit Überhangpersonal

Anmerkung:

Gem. Beschluss des Kooperationsgremiums vom 19.11.2008 verbleiben die Prüfungsgebühren beim jeweiligen Kooperationspartner.

Finanzierungsbedarf:

nicht gedeckte Kosten nach Verteilungsschlüssel "in Anspruch genommene Stunden" umgelegt auf beteil. Körperschaften

Verteilungsschlüssel auf beteiligte Körperschaften: "in Anspruch genommene Stunden"

Beispiel : Umlage des Finanzierungsbedarfs

Gesamtfinanzierungsbedarf 1.487.765,57 €

Gesamt geleistete Stunden 26 X 1639: 42.614,00

Kooperationspartner	Stunden je K. (Zielgröße Personal * 1639 Std.)	Verrechnungsschlüssel in %	Finanzierungsanteil je Partner bei einem Gesamtfinanzierungsbedarf von 1.449.439,77 € - ohne Überhangpersonal -	zuzüglich der Kosten für das Überhangpersonal	Gesamtkosten je Körperschaft ohne Erstattung bzw. Verrechnung der Personalkosten (spitz) des abgeordneten Personals und der Sachkosten pro Arbeitsplatz (pauschal)
Landkreis Lüneburg	10.489,60	25,60	380.867,99	0,00	380.867,99
Landkreis Harburg	10.489,60	25,60	380.867,99	0,00	380.867,99
Gemeinde Sevetal	2.622,40	6,40	95.217,00	25.550,53	120.767,53
Hansestadt Lüneburg	7.375,50	18,00	267.797,80	0,00	267.797,80
Landkreis Lüchow-Danenberg	7.375,50	18,00	267.797,80	0,00	267.797,80
Stadt Buchholz i.d.N.	2.622,40	6,40	95.217,00	0,00	95.217,00
Summen	40.975,00	100,00	1.487.765,58	25.550,53	1.513.316,11

Berechnung des Finanzierungsbedarfs gem. Rechnungsergebnis 2005 der

1. Kosten	
Personalkosten (RE 2005 von 32,19 Ist-Stellen, runtergerechnet auf 26,35 Ist-Stellen zum 01.01.2010)	1.459.166,10
Sachkosten eines Arbeitsplatzes (3.400 € * 30 Arbeitsplätze)	102.000,00
IT-Kosten (0,5 des KGST-Wertes= 5.100 € *30 Arbeitsplätze)	153.000,00
Summe Kosten	1.714.166,10

2. Erlöse	
Erlöse aus Prüftätigkeit	200.850,00
Erstattung von Personalkosten von Beteiligten mit Überhangpersonal	25.550,53
Summe Erlöse	226.400,53

Finanzierungsbedarf **1.487.765,57**

Hilfsrechnung: Sachkosten eines Arbeitsplatzes (jährlich)	
Raumkosten (10 €/m ² inkl. NK für 12 m ² Bürofläche)	1440
Arbeitsplatzausstattung (Standardbüroausstattung bei der Hansestadt Lüneburg i.W.v. 2.078,73 € abgeschrieben über 18 Jahre)	115
Fortbildung und Reisekosten: 800,- Euro, Sonst. Sachkosten: 974,- Euro (durchschnittl. Kosten gem. Abfrage RE 2005 bei den Kooperationspartnern)	1774
Summe Sachkosten eines Arbeitsplatzes gerundet:	3329 3400

**Zweckvereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung
bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d.
Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg**

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

Zwischen den Landkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide, der Gemeinde Seevetal und dem Landkreis Lüneburg wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. Seite 63) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Kooperationspartner dieser Vereinbarung arbeiten bereits in vielfältiger Weise im Bereich Süderelb Raum in der Metropolregion Hamburg zusammen. Es besteht der Wunsch, diese Zusammenarbeit auch auf die Rechnungsprüfung auszudehnen. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erhöhung der Qualität der Prüfung, der Spezialisierung der Prüfer auf bei allen Körperschaften vorkommende Prüfungsschwerpunkte und Einsparpotenziale beim Personal durch Bündelung der Aufgaben gesehen. Insgesamt wird ein Einsparpotenzial von mind. 20 % angestrebt.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Die Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, die Hansestadt Lüneburg, die Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie die Gemeinde Seevetal übertragen gemäß § 5 Abs. 1 NKG für die Dauer des Bestehens dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 119 Abs. 1 und 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und darüber hinaus die ihnen zusätzlich vom Rat bzw. Kreistag übertragenen Aufgaben gemäß § 119 Abs. 3 (NGO) auf den Landkreis Lüneburg zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung (delegierende Aufgabenübertragung). Die zusätzlich übertragenen Aufgaben im Sinne des § 119 Abs. 3 NGO sind im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen. Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 118 bis 120 NGO.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach gemeinsam festgelegten Prüfungsgrundsätzen gem. Anlage 2.

§ 2 Kooperationsgremium

Die Vertragsparteien vereinbaren auf freiwilliger Basis die Bildung eines Kooperationsgremiums "Rechnungsprüfung". Dem Gremium gehören jeweils 2 Vertreter/innen der beteiligten Körperschaften bestehend aus der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten und einem Mitglied des Rates bzw. Kreistages an. Vertretung ist möglich. Das Gremium tagt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter. Die Einladung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg. Das Gremium dient dem Zweck des regelmäßigen Austausches über die Zusammenarbeit und bietet Gelegenheit für Anregungen und Kritik und berät über ggf. notwendige Änderungen der Zweckvereinbarung. Das Gremium entscheidet insbesondere über Änderungen des Aufgabenumfanges i.S.d. § 1 (z.B. zusätzliche Aufgaben wie Wirtschaftsprüfungen) und daraus resultierenden Veränderungen für die Soll-Stellenzahl und die Kostenregelung.

§ 3 Personal

Die übertragenden Körperschaften ordnen ihre Mitarbeiter/innen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg längerfristig im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Möglichkeiten ab. Die zu übertragenden Stellen und Personen werden zwischen den beteiligten Körperschaften gesondert abgestimmt. Der Landkreis Lüneburg kann im Einvernehmen mit dem RPA-Leiter und den betroffenen Prüfteamleitern von den Kooperationspartnern zu überlassendes Personal im Einzelfall mit Begründung zurückweisen/ zurückgeben. Bei Ausscheiden der Mitarbeiter/innen aus den Diensten der übertragenden Körperschaften, Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder Beendigung der Abordnung durch die übertragenden Körperschaften kann der Landkreis Lüneburg die Aufgabe ausschließlich oder teilweise mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnehmen. Die übertragenden Körperschaften haben im anderen Falle entsprechenden, geeigneten personellen Ersatz im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg zu stellen.

§ 4 Organisationsstruktur

1. Das Prüfungsamt wird zentral geleitet.
2. Die Leitung obliegt dem mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Landkreis Lüneburg. Die Leitung ist Ansprechpartner der Hauptverwaltungsbeamten, der politischen Entscheidungsträger und des Kooperationsgremiums. Sie hat zudem die Leitungsfunktion über die örtlichen Prüfteams.

3. Leitungsaufgaben sind insbesondere: Administrative Aufgaben (zum Beispiel Kostenabrechnung) Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
- Prüfungsplanung (Gesamtkonzept, Jahresplanung, Prüfungsziele)
 - Festlegung der Prüfungsmethoden (Prüfungstiefe und -dichte)
 - Mitunterzeichnung der Prüfungsberichte (soweit nicht delegiert)
 - Fortbildung der Mitarbeiter/-innen
 - Zielerreichungskontrolle (in bezug auf Kosten und Qualität)

Die Leitung beteiligt die Prüfteamleiter bei Personalauswahl und Personaleinsatzplanung.

4. Die unter Ziffer 6. aufgeführten Prüfteams werden vorrangig in ihren bisherigen örtlichen Zuständigkeiten (Kreisebene) tätig, die Bearbeitung des eigenen regionalen Prüfplans hat Vorrang vor einer Zuweisung zu anderen Prüfteams. Daneben werden Teammitglieder für Spezialaufgaben (Betriebsprüfungen, Gebühren- und Beitragsrecht, Vergabe- und technische Prüfungen, Sozial- und Jugendhilfe, PPP, Stellenbewertung usw.) fortgebildet und überörtlich eingesetzt. Ebenso erfolgen bei Bedarf schwerpunktmäßige Verstärkungen beziehungsweise Aushilfen der Teams untereinander nach Weisung der Leitung.
5. Die Prüfteams setzen sich aus den bisherigen RPA's der Kooperationspartner, die auf Landkreisebene zusammengeführt werden, zusammen.
6. Es werden folgende Prüfteams gebildet:
- Lüneburg aus Hansestadt und Landkreis Lüneburg sowie Landkreis Lüchow-Dannenberg mit Außenstelle Lüchow
 - Winsen (Luhe) aus Gemeinde Seevetal, Stadt Buchholz i.d. Nordheide und Landkreis Harburg

§ 5 Kostenregelung

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben tragen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 5 NKomZG die übertragenden Körperschaften. Der Kostenausgleich erfolgt nach folgenden Maßstäben:

Die Kostenregelung hat das Ziel, die beim Landkreis Lüneburg entstehenden Kosten zu decken und diese dabei entsprechend der mengenmäßigen Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes auf die Zweckvereinbarungspartner zu verteilen.

Zwischen den Partnern wird ein bestimmtes Stellenvolumen als Zielgröße vereinbart (zu Beginn 22,75 Stellen, ab 01.01.2010: 26 Stellen). Gibt ein Partner darüber hinaus Personal in die gemeinsame Rechnungsprüfungseinheit (Überhangpersonal), so sind ihm die dadurch entstehenden Kosten direkt zuzurechnen. Ein finanzieller Ausgleich von personellen Überkapazitäten bei anderen Kooperationspartnern findet nicht statt. Gibt ein Partner weniger Personal als in der Zielgröße ermittelt in die gemeinsame Rechnungsprüfungseinheit, so wird dieser Personalbedarf durch Überhangpersonal gedeckt und vermindert durch eine Umlage auf alle Partner deren Personalüberhang.

Die nicht durch Einnahmen aus Prüftätigkeit gedeckten Kosten werden auf die Zweckvereinbarungspartner umgelegt. Dabei wird der von einem Partner in Anspruch genommene Zeitaufwand im Verhältnis zum Gesamtaufwand aller Zweckvereinbarungspartner als Verteilungsschlüssel herangezogen. Als Grundlage dafür ist die Prüftätigkeit mit Zeitaufschreibungen zu dokumentieren. Solange die Zielgröße von 22,75 Prüferstellen (ab 01.01.2010: 26 Stellen) noch nicht erreicht ist bzw. längstens für die Dauer von 2 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung ergibt sich der Verteilungsschlüssel aus dem Verhältnis der Stunden, die sich aus der Zielgröße je Körperschaft multipliziert mit 1639 Std. (KGSt-Wert) errechnen, zu den Gesamtstunden, die aus der Gesamtzielgröße von 22,75 Stellen (ab 01.01.2010: 26 Stellen) multipliziert mit 1639 Std. (KGSt-Wert) ermittelt werden.

Im 1. Quartal des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung hat der RPA-Leiter den tatsächlichen Prüferbedarf für jede Kooperationskommune auf der Grundlage der Prüfungsgrundsätze zu ermitteln und dem Kooperationsgremium gem. § 2 vorzulegen.

Grundsätzlich sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu verrechnen. Liegt eine alle Kosten berücksichtigende Kostenrechnung nicht vor oder kann nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erstellt werden, so ist für einzelne Kostenarten mit vereinbarten Pauschalen zu arbeiten.

Der Landkreis Lüneburg erhält jeweils zum 01.07. einen Abschlagsbetrag von den Partnern, der sich an der voraussichtlichen Jahresleistung orientiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg jeweils nach Jahresablauf.

Details zur Kostenverrechnung sind in der als Anlage 3 beigefügten Protokollnotiz festgehalten.

Im Kooperationsgremium werden die Grundzüge der Kostenverrechnung auf Basis der angefügten Protokollnotiz bei Bedarf überprüft und ggfs. Änderungen vereinbart.

§ 6 Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner

Dem Landkreis Stade und den Städten Stade und Buxtehude wird die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit Partner dieser Zweckvereinbarung zu werden. Die Beitrittsabsicht ist lediglich ein halbes Jahr vor dem angestrebten Beitrittstermin schriftlich dem Landkreis Lüneburg anzuzeigen.

Andere Kooperationspartner können ebenfalls aufgenommen werden. Das Kooperationsgremium entscheidet hierüber auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist mindestens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Beitrittsdatum beim Landkreis Lüneburg einzureichen.

Der Beitritt weiterer Kooperationspartner erfolgt durch Änderung dieser Zweckvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 NKomZG. Die Änderung umfasst lediglich die Aufnahme des oder der Namen der beitretenden Kommune oder Kommunen in § 1 Abs. 1 und gegebenenfalls auch in § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung, der rechnerischen Anpassung der Kostengrundlagen in § 5 der Zweckvereinbarung und die aus dem Beitritt notwendige Anpassung der Anlagen 1-3 zu dieser Zweckvereinbarung.

Der Beitritt neuer Partner bietet über die Regelungen des § 8 und 9 der Zweckvereinbarung hinaus keinen Austrittsgrund für bestehende Partner. Auf Wunsch eines Partners ist dies durch einen Überleitungsvertrag zwischen den vorhandenen Partnern sicherzustellen.

§ 7 Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre abgeordneten Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich abzusichern, um die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg als zentraler Prüfeinrichtung wahrnehmen zu können.

§ 8 Kündigung

Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Ablauf von jeweils 3 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 3-Jahreszeitraums schriftlich zu kündigen, wenn ihr ein Verbleib in der Kooperation nicht mehr zugemutet werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mittels einer Evaluierung (Stand Ende 1. Quartals des jeweils 3. Jahres) belegt, dass die von der Vertragspartei angestrebten Einspar- und Qualitätssteigerungseffekte nicht eingetreten sind.

Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn Abordnungen gemäß § 3 der Vereinbarung aus rechtlichen Gründen unzulässig sein sollten. Die übertragenden Körperschaften nehmen die betroffenen Mitarbeiter/innen dann wieder unverzüglich auf.

Die kündigende Körperschaft nimmt in terminlicher Absprache mit dem Landkreis Lüneburg abgeordnetes eigenes Personal unverzüglich zurück. Sie verpflichtet sich, die beim Landkreis Lüneburg danach noch verbleibenden, auf sie entfallenden anteiligen Kosten (für die Leitungsstelle, das selbst aufgebaute Personal, für das sich keine andere Verwendung beim Landkreis Lüneburg oder bei einem anderen Kooperationspartner ergibt, und ggf. zusätzlich entstehende Sachkosten) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 5 festgelegten, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung geltenden Verteilungsschlüssels weiterhin voll und danach für weitere 2 Jahre i.H.v. 50 % zu tragen.

Die zum 1. Januar 2006 abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harburg tritt mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg außer Kraft.

§ 9 Auflösung

Für den Fall, dass eine Vertragspartei von einem Kündigungsrecht gemäß § 8 Gebrauch macht, wird diese Vereinbarung durch die verbleibenden Vertragsparteien fortgeführt.

Eine Auflösung der Zweckvereinbarung muss von sämtlichen Partnern erklärt werden.

Analog zur Kündigung nehmen bei der Auflösung alle Vertragsparteien ihr eingesetztes Personal in terminlicher Absprache mit dem Landkreis Lüneburg wieder zurück. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beim Landkreis Lüneburg danach noch verbleibenden Kosten (für die Leitungsstelle, das selbst aufgebaute Personal, für das sich keine andere Verwendung beim Landkreis Lüneburg ergibt, und ggf. zusätzlich entstehende Sachkosten) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 5

festgelegten, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Auflösung geltenden Verteilungsschlüssels weiterhin voll und danach für weitere 2 Jahre i.H.v. 50 % zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Fassung der Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg	im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
für den Landkreis Harburg	im Amtsblatt für den Landkreis Harburg
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	in der Elbe-Jeetzel-Zeitung (amtl. Teil)
für die Hansestadt Lüneburg	im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
für die Stadt Buchholz i.d. Nordheide	im Amtsblatt für den Landkreis Harburg
für die Gemeinde Seevetal	im Amtsblatt für den Landkreis Harburg

Lüneburg, den

Landkreis Lüneburg
Nahrstedt
Landrat

Landkreis Harburg
Bordt
Landrat

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Schulz
Landrat

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Stadt Buchholz i.d. Nordheide
Geiger
Bürgermeister

Gemeinde Seevetal
Schwarz
Bürgermeister

Anlage 1

zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

Zusätzlich übertragene Aufgaben im Sinne des § 119 Abs. 3 NGO zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung

Landkreis Harburg:

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i.S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Nettoregiebetriebe *

- Abfallbeseitigung
- Abwasserbeseitigung
- Gebäudewirtschaft
- Kreisstraßen
- Informationsverarbeitung
- Alten- und Pflegeheim Winsen/Luhe
- Alten- und Pflegeheim Buchholz
- Alten- und Pflegeheim Tostedt

2. Eigengesellschaften / Beteiligungen *

- RE-EL Elektro- und Elektronikschrottverwertungs GmbH
- Lüneburger Heideland Touristik GmbH

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg mbH
- Ausbildungszentrum Luhmühlen-Lüneburger Heide GmbH
- Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH

3. Sonstige

- Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V
- Arthur-Vick Rheuma Stiftung

*Anmerkung: Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)

Landkreis Lüchow-Dannenberg:

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i.S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Nettoregiebetriebe

- Gebäudewirtschaft

2. Eigenbetriebe *

- Fährbetrieb Tanja (Eigenbetrieb der Gemeinde Neu Darchau)
- Wasserverband Höhbeck (Zweckverband)
- Kommunale Dienste Elbtalaue (Eigenbetrieb der Samtgemeinde Elbtalaue)
- Kommunal-Service Lüchow (Eigenbetrieb der Gemeinde Samtgemeinde Lüchow (Wendland))

3. Eigengesellschaften/ Beteiligungen *

- Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE)
- LSE-Personalführungs GmbH
- Lüchower Wirtschaftsförderung GmbH
- Kur- und See GmbH Gartow
- Kurbetriebs GmbH Hitzacker
- Elbtalaue-Wendland Touristik GmbH
- Akademie für Erneuerbare Energien Lüchow-Dannenberg GmbH
- Stadtwerke Dannenberg (Elbe) GmbH
- Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH

4. Anstalten des öffentlichen Rechts

- Musikschule Lüchow-Dannenberg
- Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Gebäudewirtschaft
- Wasserverband Dannenberg-Hitzacker

5. Sonstige

- Naturpark Elbufer-Drawehn e.V.
- Deutschland- und Europapolitisches Bildungs- und Begegnungszentrum Schnackenburg e.V.
- Museumsverbund Lüchow-Dannenberg e.V.
- Planungsverband Neu Tramm (§ 205 BauGB)
- Heimatkundlicher Arbeitskreis Lüchow-Dannenberg e.V.
- EnergieManagementAgentur (emma) e.V.

*Anmerkung: Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)

Hansestadt Lüneburg

- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO werden für folgende Bereiche Prüfungen i.S.d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Eigenbetriebe

- Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

2. Eigengesellschaften/ Beteiligungen

- Abwassergesellschaft Lüneburg mbH (AGL)
- Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH
- Lüneburger Wohnungsbau GmbH (LüWoBau)
- Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
- Lüneburger Wohnungsbau Verwaltungs GmbH
- Lüneburg Marketing GmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Stadt und Landkreis Lüneburg
- Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft mbH (mit Landkreis Lüneburg)
- Hafen Lüneburg GmbH
- Lüneburger Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH
- Luna Lüneburg GmbH

Anmerkungen:

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)
2. Hinsichtlich weiterer Gesellschaften, nämlich der Theater Lüneburg GmbH und der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH obliegt dem RPA keine Prüfungspflicht, da es sich hier um „mittelgroße Kapitalgesellschaften“ nach § 267 Abs. 2 HGB handelt, die nicht unter die Regelung des § 124 Abs.1 Satz 1 NGO fallen. Das RPA besitzt in diesen Fällen jedoch die Unterrichtungsbefugnisse nach § 54 HGrG.

3. Sonstige

- Deutsches Salzmuseum
- Literaturbüro
- Hospital zum Graal
- Hospital zum Großen Heiligen Geist
- Hospital St. Nikolaihof
- Lüneburger Bürgerstiftung
- Innenrevision der Gesundheits-Holding Lüneburg GmbH, des Städt. Klinikums Lüneburg gGmbH und des Psych. Klinikums Lüneburg gGmbH
- Nifbe (Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung)

Stadt Buchholz i.d. Nordheide

1. Eigenbetriebe

- Baubetriebshof Stadt Buchholz i.d.Nordheide

2. Sonstige

- Empore Buchholz

Gemeinde Seevetal

-keine -

Landkreis Lüneburg

- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i. S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Eigenbetriebe

- Betrieb für Straßenbau und –unterhaltung
- Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung der Samtgemeinde Amelinghausen

2. Eigengesellschaften/ Beteiligungen

- Abwasserentsorgung Bleckede GmbH
- Abwassergesellschaft Bardowick mbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Bardowick Verwaltungs-GmbH
- Abwassergesellschaft Ilmenau mbH
- Wohnungsbauverwaltungs-GmbH Gemeinde Amt Neuhaus
- SEB Scharnebecker Erschließungs- und Baugesellschaft mbH
- Elbschloss Bleckede GmbH
- Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH (Prüfung im Wechsel mit dem LK Harburg)
- Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft mbH (mit Hansestadt Lüneburg)

Anmerkungen:

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)
2. Hinsichtlich weiterer Gesellschaften, nämlich der Theater Lüneburg GmbH und der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH obliegt dem RPA keine Prüfungspflicht, da es sich hier um „mittelgroße Kapitalgesellschaften“ nach § 267 Abs. 2 HGB handelt, die nicht unter die Regelung des § 124 Abs.1 Satz 1 NGO fallen. Das RPA besitzt in diesen Fällen jedoch die Unterrichtsbefugnisse nach § 54 HGrG.

3. Sonstige

- Förderverein Konau e.V.
- Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Prüfung im Wechsel mit den anderen beteiligten LK)
- Planungsverband Gewerbegebiet B4 (Samtgemeinde Bardowick)

Anlage 2

zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg und der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

Prüfungsgrundsätze

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet im Rahmen ihres fachlichen Ermessensspielraums wie bisher darüber, wann, wie und in welchem Umfang die gesetzlich definierten Aufgaben wahrgenommen werden, soweit sie keinen speziellen Prüfauftrag von den kommunalverfassungsrechtlich dazu befugten Organen einer beteiligten Kommune erhält.

Bereits eingeleitete und künftige Veränderungen in der **Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit** durch die Einführung neuer Steuerungsinstrumente, der Aufbau von Servicebereichen u.v.a.m. werden berücksichtigt.

Generelle Ziele der **neuen Rechnungsprüfung** sind:

1. eine zielgerichtete Beratung

Der beratende Charakter der Tätigkeit des RPA nimmt eine zentrale Rolle ein.

Im Nachhinein zu beanstanden ist konfliktreicher und unproduktiver, als rechtzeitig zu beraten und zu unterstützen.

1.1 Die **Beratung** schon **im Vorfeld der Prüfung** und **innerhalb eines Prüfungsverfahrens** ist Pflicht des RPA's, denn zeitgemäße Prüfung beschränkt sich nicht darauf, Mängel und Fehler aufzuzeigen. Sie ist vielmehr darauf gerichtet aufklärend zu wirken und einen Beitrag dazu zu leisten, dass Fehlentwicklungen vermieden und Empfehlungen für Optimierungen gegeben werden.

1.2 Als Serviceleistung wird eine **erweiterte Beratungsfunktion außerhalb der Prüfungstätigkeit** auf Anfrage oder Ersuchen der zuständigen Organe der Kommune angeboten.

Diese beratende Tätigkeit (**Gutachten und Stellungnahmen**) als Ausfluss der im RPA vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen hat generell ebenfalls eine steigende Bedeutung.

Sie ist mit der Pflicht zur unabhängigen Prüfung vereinbar und kann dazu beitragen, dass ein nachträgliches Prüfungsverfahren vermieden werden kann.

Die beratende Prüfung findet ihre Grenzen in der Übernahme von sachbearbeitenden Tätigkeiten durch das RPA.

- 1.3 Ferner ergibt sich mit der Entwicklung und Einführung komplexer Verfahren die Notwendigkeit, dass das RPA in **Arbeits- und Projektgruppen beratend mitwirkt**.

2. eine wirkungsvollere Prüfung

Dem RPA obliegt es, im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben am Modernisierungsprozess fördernd mitzuwirken.

- 2.1 Entsprechend dem Stand der Verwaltungsmodernisierung sind die neuen Prüfungsfelder (Budget- und Produktprüfung) zu zentralen Arbeitsschwerpunkten zu entwickeln. Rechnungsprüfung der Zukunft muss deshalb vermehrt am „Output“, an den Verwaltungsprodukten ansetzen. Die heutigen gesetzlichen Prüfaufgaben zur kameralen Jahresrechnung sind soweit reduziert wahrzunehmen, dass den gesetzlichen Mindestanforderungen noch entsprochen wird.

- 2.2 Die **Prüfungsmaßstäbe Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit** sowie **Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** sind neu zu gewichten.

Die **Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** wird in steigendem Maße zum **Schwerpunkt der Prüfung**.

Der **Umfang der Ordnungsmäßigkeitsprüfungen**, der auch die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns umfasst, (Belegprüfung, formale Prüfung) hat gegenüber früher einen geringeren Stellenwert.

- 2.3 Der **Stellenwert des Prüfungsverfahrens** zwischen der nachvollziehenden (ex-post) Prüfung und der begleitenden Prüfung (ex-ante) **ist neu zu gewichten**.

Die ex-post-Prüfung, der abgeschlossene Verwaltungsabläufe zugrunde liegen, wird so weit als möglich durch eine begleitende Prüfung ersetzt/ergänzt. Sie hat den Vorteil, dass Feststellungen bzw. Empfehlungen des RPA's bereits im laufenden Verfahren umgesetzt werden können.

- 2.4 Im Vordergrund der Prüfungstätigkeit steht nicht mehr die Feststellung einzelner Mängel. Ziel ist, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufs aufzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn bestimmte Fehler gehäuft auftreten.

Ein solches Vorgehen führt zu einer **umfassenderen Wahrnehmung von Systemprüfungen**, d.h. eine zusammenfassende Prüfung der Aufgaben in einzelnen Ämtern/Betrieben unter Einbeziehung organisatorischer Aspekte.

- 2.5 Geprägt ist die Prüfung durch die **Beschränkung auf das Wesentliche** und durch eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** zwischen Prüfer und Geprüftem.

Anlage 3

Protokollnotiz zu 5 "Kostenregelung" der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

1. Ermittlung der Zielgröße für die RPA-Personalausstattung

Ermittlung der Zielgröße RPA-Personalausstattung				
	SO LL	IST (Stand: 01.01.2010)	ZIEL	Differenz Ziel / IST
gemeinsame Stellen				
Leiter	0,00		1,00	0,00
Betriebsprüfungen	1,00**		0,00	-1,00
Landkreis Lüneburg	8,00*		6,25	-0,15
Landkreis Harburg	8,00*		5,65	-0,75
Gemeinde Seevetal	2,00*		2,00	0,40
Hansestadt Lüneburg	5,00*		4,00	
Innenrevision	0,50**		0,50	0,00
Landkreis Lüchow-Dannenberg	5,25*		4,20	
gÄÄR Gah.-wirtschaft	0,30**		0,15	4,35
Stadt Buchholz i.d. N.	2,00*		1,60	
Summen	31,05		25,35	-1,65

* = Stellensoll aus der Kooperationsvereinbarung (Stellenplan 2005)

** = neu hinzu gekommene Stellen aufgrund zusätzlicher Aufgaben

Zielgröße Personal 26 in % **80,06430868**
(25/31,1 * 100)

Grundsätze:

Die Einheit wird ab Januar 2010 mit der Zielgröße von 27 Stellen betrieben. Diese Zielgröße setzt sich aus 26 Sachbearbeiter-Stellen und 1 Leitungsstelle zusammen.

Rechnerische Personalbedarfe werden aus den Personalüberhängen gedeckt.

Mit Bedarfen verrechnete Überhänge werden anteilmäßig auf alle Partner umgelegt.

2. Ermittlung des Personalüberhanges und des dafür zu erstattenden Betrages

Ermittlung des Personalüberhanges und Kostenerstattung							
	SOLL	IST (01.01.10)	ZIEL	1. Schritt Überhang	2. Schritt Bedarf	3. Schritt Verteilung	4. Schritt Arbeitsplatzkosten
gemeinsame Stellen							
Leiter	0,00	1,00	1,00				
Betriebsprüfungen	1,00	0,00	1,00				
Landkreis Lüneburg	8,00	6,25	6,40		-1,00	0,00	0,00
Landkreis Harburg	8,00	5,65	6,40		-0,15	0,00	0,00
Gemeinde Seevetal	2,00	2,00	1,60	0,40	-0,75	0,00	0,00
Hansestadt Lüneburg	5,50	4,50	4,50		0,00	0,00	25.550,53
Landkreis Lüchow-Dannenberg	5,55	4,35	4,50		-0,15	0,00	0,00
Stadt Buchholz i. d. N.	2,00	1,60	1,60		0,00	0,00	0,00
Summen	32,05	25,35	27,00	0,40	-2,05	0,40	25.550,53

Hilfsrechnungen:

Reduzierung Überhang durch Bedarf in %	100,00
verbleiben je Körperschaft in %	0,00
Durchschnittliche PK gem. RE 2005	55.376,32
Arbeitsplatzkosten (KGSt ./ 2.000 €)	3.400,00
IT-Kosten (0,5 des KGSt-Wertes)	5.100,00
Summe	63.876,32
Jahresarbeitsstunden Beamte	1639,00

1. Schritt Ermittlung, welche Körperschaft Überhänge hat
2. Schritt Ermittlung, welche Körperschaft Bedarf hat
3. Schritt Umlage des Bedarfs auf alle Körperschaften
4. Schritt Ermittlung Arbeitsplatzkosten auf Grundlage örtlich angepasster KGST-Werte

Anmerkung: Diese Pauschale wird nur berechnet, sofern der Personalüberhang durch zusätzliches Personal entstanden ist.

3. Kostenverrechnung des übernehmenden RPA mit übertragenden Kommunen

Kosten: eigene Personalkosten (spitz)

Kostenerstattungen für abgeordnetes Personal an Partner (spitz)

Sachkosten der Arbeitsplätze (pro Arbeitsplatz 3.400 €) auf Grundlage örtlich angepasster KGST-Werte)

IT-Kosten (0,5 des KGST-Wertes von 10.200 € = 5.100 €)

Erlöse:

Erlöse aus Prüftätigkeit

Erstattung von Personalkosten usw. von Beteiligten mit Überhangpersonal

Anmerkung: Gem. Beschluss des Kooperationsgremiums vom 19.11.2008 verbleiben die Prüfungsgebühren beim jeweiligen Kooperationspartner.

Finanzierungsbedarf:

nicht gedeckte Kosten nach Verteilungsschlüssel "in Anspruch genommene Stunden" umgelegt auf beteilig. Körperschaften

Verteilungsschlüssel auf beteiligte Körperschaften: "in Anspruch genommene Stunden"

Beispiel : Umlage des Finanzierungsbedarfs

Gesamtfinanzierungsbedarf 1.487.765,57 €

Gesamt geleistete Stunden 26 X 1639: 42.614,00

Kooperationspartner	Stunden je K. (Zielgröße Personal * 1639 Std.)	Verrechnungsschlüssel in %	Finanzierungsanteil je Partner bei einem Gesamtfinanzierungsbedarf von 1.449.439,77 € - ohne Überhangpersonal -	Zuzüglich der Kosten für das Überhangpersonal	Gesamtkosten je Körperschaft ohne Erstattung bzw. Verrechnung der Personalkosten (spitz) des abgeordneten Personals und der Sachkosten pro Arbeitsplatz (pauschal)
Landkreis Lüneburg	10.489,60	25,60	380.867,99	0,00	380.867,99
Landkreis Harburg	10.489,60	25,60	380.867,99	0,00	380.867,99
Gemeinde Sevetal	2.622,40	6,40	95.217,00	25.550,53	120.767,53
Hansestadt Lüneburg	7.375,50	18,00	267.797,80	0,00	267.797,80
Landkreis Lüchow-Danenberg	7.375,50	18,00	267.797,80	0,00	267.797,80
Stadt Buchholz i.d.N.	2.622,40	6,40	95.217,00	0,00	95.217,00
Summen	40.975,00	100,00	1.487.765,58	25.550,53	1.513.316,11

Berechnung des Finanzierungsbedarfs gem. Rechnungsergebnis 2005 der

1. Kosten	
Personalkosten (RE 2005 von 32,19 Ist-Stellen, runtergerechnet auf 26,35 Ist-Stellen zum 01.01.2010)	1.459.166,10
Sachkosten eines Arbeitsplatzes (3.400 € * 30 Arbeitsplätze)	102.000,00
IT-Kosten (0,5 des KGST-Wertes= 5.100 € *30 Arbeitsplätze)	153.000,00
Summe Kosten	1.714.166,10

2. Erlöse	
Erlöse aus Prüftätigkeit	200.850,00
Erstattung von Personalkosten von Beteiligten mit Überhangpersonal	25.550,53
Summe Erlöse	226.400,53

Finanzierungsbedarf **1.487.765,57**

Hilfsrechnung: Sachkosten eines Arbeitsplatzes (jährlich)	
Raumkosten (10 €/m ² inkl. NK für 12 m ² Bürofläche)	1440
Arbeitsplatzausstattung (Standardbüroausstattung bei der Hansestadt Lüneburg i.W.v. 2.078,73 € abgeschrieben über 18 Jahre)	115
Fortbildung und Reisekosten: 800,- Euro, Sonst. Sachkosten: 974,- Euro (durchschnittl. Kosten gem. Abfrage RE 2005 bei den Kooperationspartnern)	1774
Summe Sachkosten eines Arbeitsplatzes gerundet:	3329 3400

Satzung

zur 16. Änderung der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23.02.1984 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), Art. 4 ModellkommunenÄndG v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), Art. 5 des Gesetzes zur Modernisierung des nds. BeamtenR v. 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) und Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des nds. KommunalverfassungsR und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des nds. KommunalverfassungsR und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 17.12.2009 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 23.02.1984 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Hinsichtlich der auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg gelegenen und von der Purena GmbH mit Frischwasser versorgten Grundstücke ist die E.ON Avacon AG gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Schmutzwassers, die Gebührenberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide im Namen der Hansestadt Lüneburg durchzuführen und die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

§ 13 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt
je m ³ Abwasser | 0,80 €. |
| (2) Die Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beträgt
je Berechnungseinheit jährlich | 0,34 €. |

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „AVACONAG“ werden durch die Worte „E.ON Avacon AG“ ersetzt.

Artikel II

Diese 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Lüneburg, den 17.12.2009

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2006

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), Art. 4 ModellkommunenÄndG vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), Art. 5 des Gesetzes zur Modernisierung des nds. BeamtenR

vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) und Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ÄndG vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des nds. KommunalverfassungsR und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 21 der Satzung der Stadt Lüneburg über die Abfallentsorgung vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 24.04.2008, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 17.12.2009 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Aufwendungen“ wird durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Ziffer 1 beträgt:

- | | | | |
|----|---|---------|---------------|
| a) | bei 2-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter: | | |
| | -bis zu einer Restabfallbehältergröße von | 480 l | 31,50 €/Jahr |
| | -bei einer Restabfallbehältergröße von | 660 l | 63,00 €/Jahr |
| | -bei einer Restabfallbehältergröße von | 1.100 l | 94,50 €/Jahr |
| | -bei einer Restabfallbehältergröße bis | 6.500 l | 133,80 €/Jahr |
| b) | bei 4-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter: | | |
| | -bis zu einer Restabfallbehältergröße von | 480 l | 15,75 €/Jahr |
| | -bei einer Restabfallbehältergröße von | 660 l | 31,50 €/Jahr |
| | -bei einer Restabfallbehältergröße von | 1.100 l | 47,25 €/Jahr |
| | -bei einer Restabfallbehältergröße bis | 6.500 l | 66,90 €/Jahr |
| c) | Die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 ermäßigt sich entsprechend, wenn den Anschlusspflichtigen auf Antrag gem. § 15 Abs. 4 Abfallsatzung ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wurde/n. | | |
| d) | bei wöchentlicher Leerung verdoppeln sich die unter a) aufgeführten Beträge. | | |
| e) | die Grundgebühr für jeden zusätzlichen Abfallbehälter beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung: | | |
| | -für Abfallbehälter bis | 240 l | 31,50 €/Jahr |
| | -für Abfallbehälter von | 660 l | 63,00 €/Jahr |
| | -für Abfallbehälter von | 1.100 l | 94,50 €/Jahr |
| | -für Abfallbehälter bis | 6.500 l | 133,80 €/Jahr |
| f) | bei wöchentlicher Leerung verdoppeln sich die unter e) aufgeführten Beträge | | |
| g) | bei 4-wöchentlicher Abfuhr werden 50 % der unter e) aufgeführten Grundgebühren erhoben. | | |
| h) | die Grundgebühr für die ausschließliche Inanspruchnahme von Abfallsäcken nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung beträgt | | 15,75 €/Jahr |

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|--|-------|--------------|
| (4) Die Gebühr für die Biotonne bei 2 wöchentlicher Leerung beträgt | | |
| -für Abfallbehälter bis | 120 l | 21,60 €/Jahr |
| -für Abfallbehälter bis | 240 l | 32,60 €/Jahr |

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|--|--|--------------|
| (5) Die Gebühr für den Behälterservice beträgt: | | |
| - bei wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird, sowie bei 2-wöchentlicher Leerung der Biotonne | | 97,20 €/Jahr |
| - bei 2-wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird, sowie bei 2-wöchentlicher Leerung der Biotonne | | 64,80 €/Jahr |
| - bei 4-wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird, sowie bei 2-wöchentlicher Leerung der Biotonne | | 48,60 €/Jahr |
| - bei 4-wöchentlicher Leerung der blauen Tonne zusätzlich | | 16,20 €/Jahr |

Sie erhöht sich für jeden zusätzlichen Abfallbehälter gem. § 2 Abs. 3 e), 3 f) und 3 g) um 1,24 €/Leerung
 Bei Nichtinanspruchnahme der Biotonne ermäßigt sich die Gebühr für den Behälterservice um 32,40 €/Jahr

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die lineare Volumengebühr beträgt pro Liter wöchentlichen Behältervolumens für Restabfall:
2,92 €/Jahr

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- (8) Die Gebühr für die Abfallsäcke für sporadisch anfallende Zusatzmengen beträgt:
- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a) für Restabfall (50 l Inhalt) | 3,00 €/Stück |
| b) für Grünabfall (70 l Inhalt) | 0,50 €/Stück |

unverändert

§ 2 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- (9) Wenn ausschließlich Restabfallsäcke nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Entsorgungsleistung genutzt werden, beträgt die Gebühr für den Restabfallsack (20 l)
- 1,25 €/Stück

§ 2 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

- (11) Die Aufstellungs-, Abholungs- und Vorhaltungsgebühr nach § 2 Absatz 2 beträgt:
- | | |
|--|---------------------|
| a) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für die Aufstellung je Behälter: | 62,18 €/Aufstellung |
| b) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für die Abholung je Behälter: | 62,18 €/Abholung |
| c) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für den Austausch leer gegen voll je Behälter: | 82,92 €/Austausch |
| d) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 3 Tagen | |
| - Absetzcontainer 15 cbm | 21,74 € |
| - Absetzcontainer 20 cbm | 25,94 € |
| - Absetzcontainer 30 cbm | 29,76 € |
| e) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 3 Tagen | |
| - Absetzcontainer 20 cbm | 38,20 € |
| - Absetzcontainer 30 cbm | 42,45 € |
| f) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Woche | |
| - Absetzcontainer 15 cbm | 30,18 € |
| - Absetzcontainer 20 cbm | 35,96 € |
| - Absetzcontainer 30 cbm | 41,03 € |
| g) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Woche | |
| - Absetzcontainer 20 cbm | 53,30 € |
| - Absetzcontainer 30 cbm | 59,08 € |
| h) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 4 Wochen | |
| - Absetzcontainer 15 cbm | 109,56 € |
| - Absetzcontainer 20 cbm | 127,57 € |
| - Absetzcontainer 30 cbm | 149,90 € |
| i) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 4 Wochen | |
| - Absetzcontainer 20 cbm | 193,20 € |
| - Absetzcontainer 30 cbm | 215,47 € |
| j) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Jahr | |
| - Absetzcontainer 15 cbm | 1.293,39 € |
| - Absetzcontainer 20 cbm | 1.552,30 € |
| - Absetzcontainer 30 cbm | 1.767,77 € |
| k) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Jahr | |
| - Absetzcontainer 20 cbm | 2.284,60 € |
| - Absetzcontainer 30 cbm | 2.543,63 € |
| l) Gebühr für die Vorhaltung eines Presscontainers | |
| - 20 cbm (Mindestvorhaltung 1 Jahr): | 4.477,36 € |

Das Entsorgungsentgelt nach Abfallart und -gewicht für Absetz- und Presscontainer wird von der GfA direkt abgerechnet.

§ 2 Abs. 13 wird wie folgt geändert:

(13) Sonderleistungen der GfA werden wie folgt abgerechnet:

- Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters:	7,14 €
- Sonderentleerungen:	
.....eines 40 l Restabfallbehälters	9,26 €
.....eines 60 l Restabfallbehälters	11,84 €
.....eines 80 l Restabfallbehälters	15,79 €
.....eines 120 l Restabfallbehälters	23,68 €
.....eines 240 l Restabfallbehälters	47,36 €
.....eines 660 l Restabfallbehälters	130,29 €
.....eines 1100 l Restabfallbehälters	217,16 €
- Sonderentleerungen:	
eines 120 l Bioabfallbehälters	23,68 €
eines 240 l Bioabfallbehälters	47,36 €
- Expressservice für Sperrmüll (§ 17 Abs. 4 der Abfallsatzung)	
je cbm Sperrmüll	28,20 €
unter 1 cbm Sperrmüll	16,90 €

Artikel II

In der Satzung werden die Worte „Stadt Lüneburg“ durch die Worte „Hansestadt Lüneburg“ ersetzt.

Artikel III

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Lüneburg, den 17.12.2009

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

**19. Satzung zur Änderung der
Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 18.12.1975
in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 24.11.2005**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Neufassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) unter Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) – alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1975 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 24.11.2005 erhält mit der Anlage - Gebührentarif - folgende Fassung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Lüneburg und ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem im Anhang wiedergegebenen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind die Personen, die den Friedhof und seine Einrichtungen tatsächlich nutzen und die Personen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gegeben haben.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Bei der Nutzung eines Friedhofs und seiner Einrichtungen entsteht die Pflicht zur Entrichtung einer Nutzungsgebühr mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird eine Grabstätte zur Verfügung gestellt, entsteht die Gebührenschuld für die gesamte Grabnutzungsdauer mit Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte. Die Nutzungsgebühr ist zum 01. des Folgemonats nach der tatsächlichen Inanspruchnahme fällig.
- (2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten gilt die jeweilige Gebühr im Jahr der Verlängerung.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag der auf die Nutzung eines Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung gerichtet ist zurückgenommen und ist mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bereits begonnen worden, kann ¼ bis ½ der Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen bevor die Amtshandlung beendet ist, kann die Verwaltungsgebühr bis auf ¼ des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht bei noch laufender Ruhezeit an einer Grabstätte nicht aus, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet, sondern eine Gebühr für die vorzeitige Rückgabe fällig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Hansestadt Lüneburg,

Mädge
Oberbürgermeister

Gebührentarif

1.	Gebühren für die Verleihung und für die Verlängerung des Nutzungsrechts an den Grabstätten je Einzelstelle	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	für 25 Jahre	770 €
1.1.2	für 10 Jahre für Kinder bis zu 5 Jahren	155 €
1.2	Rasenreihengrab (inkl. Pflege)	2.200 €
1.3	Rasenpartnergräber (inkl. Pflege)	
1.3.1	Doppelstelle für 25 Jahre	5.000 €
1.3.2	für jedes Jahr der Verlängerung (nur einmal möglich)	200 €
1.4	Wahlgräber	
1.4.1	für 25 Jahre	1.100 €
1.4.2	für jedes Jahr der Verlängerung	44 €
1.5	Familiengräber	
1.5.1	für 40 Jahre	2.200 €
1.5.2	für jedes Jahr der Verlängerung	55 €
1.6	Urnenwahlgräber	
1.6.1	für 20 Jahre	880 €
1.6.2	für jedes Jahr der Verlängerung	44 €

1.	Gebühren für die Verleihung und für die Verlängerung des Nutzungsrechts an den Grabstätten je Einzelstelle	
1.7	Urnenbeisetzung	
1.7.1	Anonymes Urnengrab	825 €
1.7.2	Beisetzung auf Erdbestattungsgräbern	100 €
1.8	Urnenreihengrab mit Namensnennung	1.750 €
2	Friedhofshallen	
2.1	Leichenhalle	
2.1.1	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen einschließlich Kühl- und Schauraum	45 €
2.1.2	Aufbewahrung für jeden weiteren Tag	15 €
2.1.3	Aufbewahrung einer Urne ab 2. Woche je angefangene Woche	15 €
2.2	Trauerhalle	
2.2.1	Benutzung der Trauerhalle (einschl. Orgel und Glocke sofern vorhanden)	265 €
2.2.2	Benutzung eines kleinen Feierraums	55 €
2.2.3	Ausschmückung mit Kübelpflanzen	35 €
3	Herstellung der Gruften und Gräber	
3.1	Reihengrab	340 €
3.2	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	145 €
3.3	Wahlgrab	420 €
3.4	Familiengrab	440 €
3.5	Urnenwahlgrab	135 €
3.6	Anonymes Urnengrab	135 €
3.7	Urnenreihengrab	135 €
4	Ausgrabung	
4.1	einer Leiche	2.000 €
4.2	einer Aschurne	155 €
4.3	Übersenden einer Aschurne	81 €
5	Sonstige Gebühren	
5.1	für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	
5.1.1	bei Reihen-, Kinder- und Urnengräbern und für liegende Grabmale	40 €
5.1.2	bei Wahl- und Familiengräbern	90 €
5.1.3	Gebühr für die Gestattung gewerblicher Tätigkeiten	90 €
5.2	für die Unterhaltung aufgrund vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist	
5.2.1	bei Kinder- und Urnengrabstätten	pro Jahr 12 €
5.2.2	bei Reihengrabstätten, Wahl- und Familiengrabstätten	pro Jahr 25 €

**12. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung, der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 26.10.1995 in der Fassung der 11. Änderungssat-

zung vom 19.06.2008 unter Berücksichtigung der vorhergehenden Änderungssatzungen und des Artikels 10 der Euroanpassungssatzung vom 31.05.2001 wird wie folgt geändert:

**§ 13 Gebührensätze
erhält folgende Fassung:**

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2010

- a) für die Beseitigungsanlage der Stadt Bleckede
mit Ausnahme des Ortsteiles Walmsburg = 4,70 EUR,
- b) für die Beseitigungsanlage des Ortsteiles Walmsburg = 3,97 EUR.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Mit dem 31.12.2009 tritt die 10. Änderungssatzung vom 13.12.2007 außer Kraft.

Bleckede, den 17. Dezember 2009
Jens Böther
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Vögelsen Nr. 15 „Wohngebiet Pferdewiese“ mit örtlicher Bauvorschrift
und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Vögelsen Nr. 12 „Süderfeld“**

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Vögelsen Nr. 15 „Wohngebiet Pferdewiese“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Vögelsen Nr. 12 „Süderfeld“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt westlich des „Buchenweges“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Vögelsen Nr. 15 „Wohngebiet Pferdewiese“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Vögelsen Nr. 12 „Süderfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

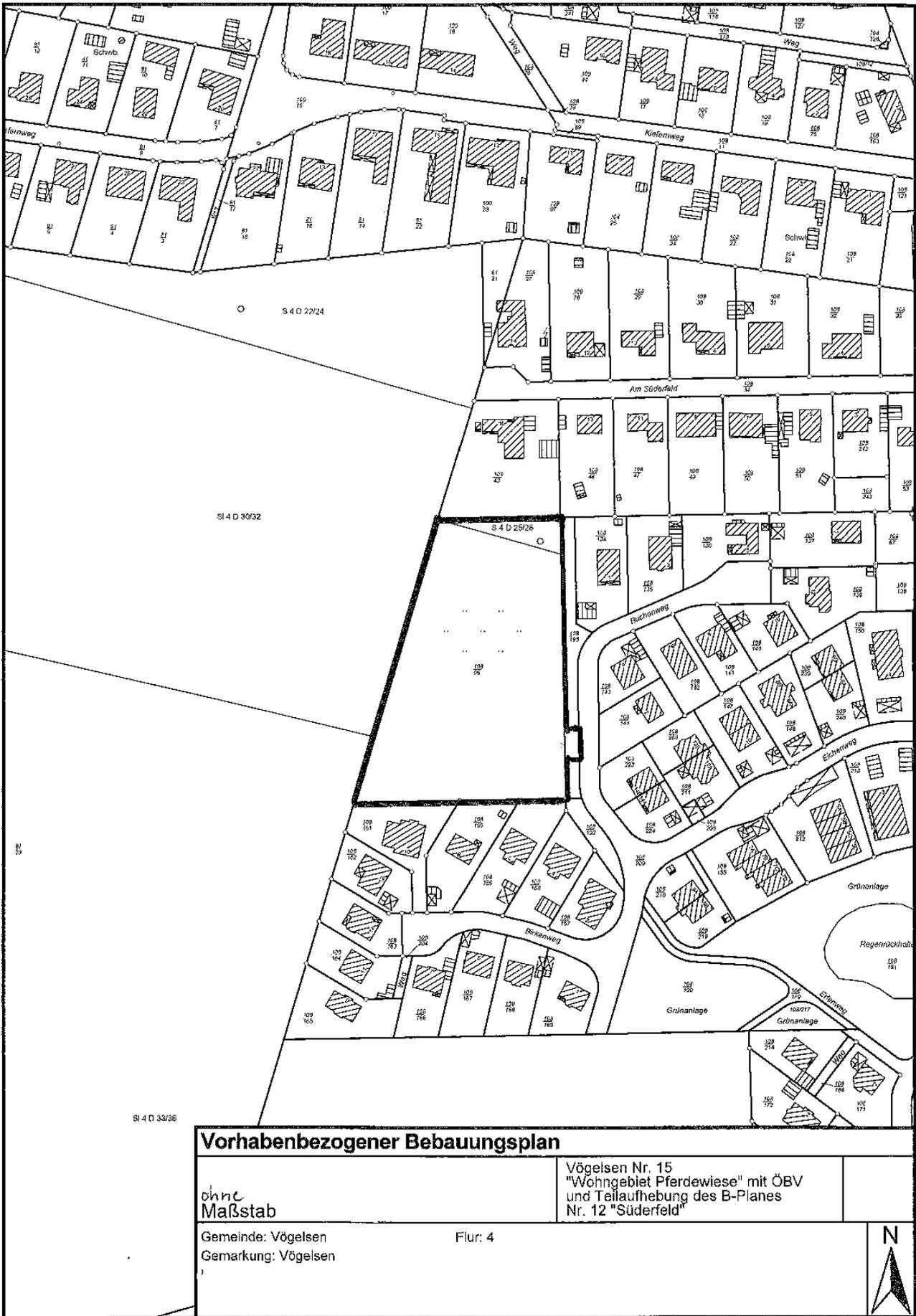
Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Vögelsen Nr. 15 „Wohngebiet Pferdewiese“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Vögelsen Nr. 12 „Süderfeld“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Vögelsen, Lüneburger Str. 13, 21360 Vögelsen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

ohne Maßstab

Vögelzen Nr. 15
"Wohngebiet Pferdewiese" mit ÖBV
und Teilaufhebung des B-Planes
Nr. 12 "Süderfeld"

Gemeinde: Vögelzen
Gemarkung: Vögelzen

Flur: 4



Vögelzen, den 14.12.2009

Fricke
Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Satzung über die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserabeseitigungsanlage der Samtgemeinde Dahlenburg (Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Die Satzung über die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserabeseitigungsanlage der Samtgemeinde Dahlenburg (Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigungssatzung) vom 30.11.2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12.06.2008, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Samtgemeinde Dahlenburg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich selbstständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserabeseitigung in den Orten Dahlenburg, Buendorf, Lemgrabe (teilweise), Quickborn, Ellringen, Boitze, Neetzendorf, Seedorf (teilweise), Dahlem, Harmstorf, Marienau, Nahrendorf, Oldendorf zur Kläranlage Dahlenburg und in den Orten Pommoissel, Kovahl, Neestahl, Tosterglope und Ventschau zur Kläranlage der Samtgemeinde Elbtalau im OT Katemin der Gemeinde Neu Darchau.
- b) zur dezentralen Schmutzwasserabeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und aus Hauskläranlagen als öffentliche Einrichtung entsprechend der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserabeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung).

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Dahlenburg, 11.12.2009
Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

5. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserabeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserabeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung) vom 30.11.2005, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11.12.2008, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Samtgemeinde Dahlenburg betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Schmutzwasserabeseitigung (Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigungssatzung) eine rechtlich selbstständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserabeseitigung in den Orten Dahlenburg, Buendorf, Lemgrabe (teilweise), Quickborn, Ellringen, Boitze, Neetzendorf, Seedorf (teilweise), Dahlem, Harmstorf, Marienau, Nahrendorf und

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Dahlem, den 14.10.2009
Ralf Böttcher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.12.2009 unter dem Az. 41.31-15 14 20/42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 04.01.2010 bis 12.01.2010 in der Gemeindeverwaltung in Dahlem zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 30.12.2009

Ralf Böttcher
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 6, 7, 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Buchst. f, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 20.000,00 €.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 14.12.2009
Röttgers
Samtgemeindegemeindevorsteher

Aufhebung der Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet“ Neufassung 1990 der Gemeinde Reppenstedt

Die im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 01/2009 vom 26.01.2009 bekannt gemachte Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet“

Neufassung 1990 der Gemeinde Reppenstedt wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Reppenstedt vom 10.12.2009 aufgehoben.

Reppenstedt, 23.12.2009
Stille
Gemeindedirektorin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Deutsch Evern

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes- Nr. 22 „Petersberg II“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 12 BauGB unbefristet in der Gemeindeverwaltung Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern aus. Sie können während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

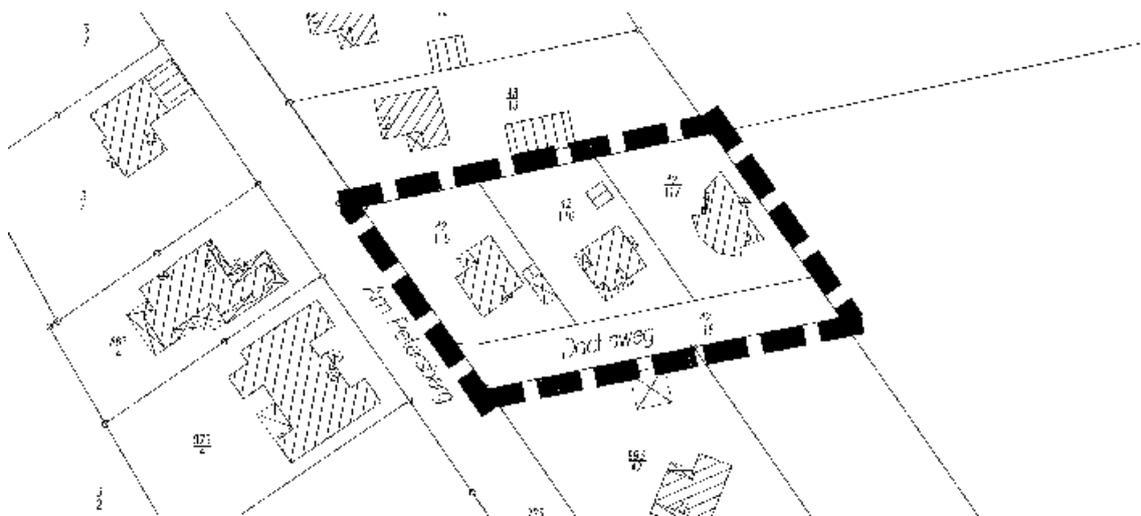
Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl.IS. 2414 ff) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes- 22 „Petersberg II“ der Gemeinde Deutsch Evern in Kraft.

Deutsch Evern, den 18.12.2009

Benecke, Gemeindedirektorin



Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.22 – 1. Änderung
(unmaßstäbliche Verkleinerung)

